

# **BStGer RH.2025.20 vom 27. August 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RH.2025.20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2025.20)

FR: TPF RH.2025.20 du 27 août 2025

IT: TPF RH.2025.20 del 27 agosto 2025

## **Regeste**

Auslieferung an Österreich; Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 14**

August 2025 Rechtsanwältin Sabine Gantner-Doshi (nachfolgend «Rechtsanwältin Gantner-Doshi») in Z. erklärt, A. zu vertreten und Beschwerde gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ zu erheben (act. 1.B);

- diese E-Mail nicht den Anforderungen von Art. 21a Abs. 2 VwVG entspricht und daher ungültig ist;

- am 26. August 2025 die Beschwerdeeingabe von Rechtsanwältin Gantner-Doshi vom 14. August 2025 per Post beim Bundesstrafgericht eingeht; der Brief am 18. August 2025 der österreichischen Post übergeben worden war (act. 1.A);

- in der Beschwerde vom 14. August 2025 Rechtsanwältin Gantner-Doshi sich auf die erteilte Vollmacht beruft, welche sie indes nicht eingereicht hat (act. 1);

- 3 -

- sie gegen den Auslieferungsbefehl in einem ersten Punkt vorbringt, der gegen A. erhobene Vorwurf, er habe gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften gemäss § 82 des österreichischen GmbH-Gesetzes verstossen, stelle eine Tat dar, welche auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheine und Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletze; sie geltend macht, gestützt auf Art. 3 Abs. 3 IRSG sei daher dem Auslieferungersuchen nicht zu entsprechen (act. 1 S. 1 f.);

- sie in einem zweiten Punkt ausführt, die dem Unternehmen entzogenen Beträge beliefen sich nach der Staatsanwaltschaft Feldkirch auf EUR 100'000.-- und die Vorwürfe könnten inhaltlich widerlegt werden, weshalb gestützt auf Art. 4 IRSG die Bedeutung der Tat die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens nicht rechtfertige (act. 1 S. 2);

- A. selber sich im Auslieferungsverfahren zwar am 13. August 2025 noch gegen eine vereinfachte Auslieferung aussprach; ihm anschliessend eine Frist zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zum Auslieferungersuchen angesetzt wurde (act. 4.2 S. 8);

- er in der Folge aber mit Schreiben vom 15. August 2025 durch seinen Rechtsvertreter in der Schweiz, Rechtsanwalt C., dem BJ mitteilen liess, dem österreichischen Auslieferungersuchen sei zu entsprechen und die Auslieferung sei zu vollziehen (act. 4.3);

- anlässlich seiner Einvernahme vom 20. August 2025 A. im Auslieferungsverfahren bestätigte, mit einer vereinfachten Auslieferung einverstanden zu sein, und den Wunsch äusserte, schnellstmöglich nach Österreich ausgeliefert zu werden (act. 4.4 S. 2 ff.);
- das BJ entsprechend wunsch- und plangemäss am 26. August 2025 die Auslieferung von A. vollzog (act. 3 und 4);
- ein aktuelles praktisches Interesse an der Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls vom 8. August 2025 und damit der Auslieferungshaft fehlt, nachdem sich A. nicht länger in Auslieferungshaft befindet, soweit er Rechtsanwältin Gantner-Doshi überhaupt zur Beschwerdeführung bevollmächtigt haben sollte;
- das Beschwerdeverfahren nach dem Gesagten als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben ist (vgl. Entscheide des

- 4 -

Bundesstrafgerichts RH.2020.7 vom 27. August 2020; RH.2016.8 vom 5. Oktober 2016; RH.2013.1 vom 23. April 2013);

- ergänzend festzuhalten ist, dass aus den nachfolgenden Gründen die Beschwerde gegen den Auslieferungshaftbefehl vom 8. August 2025 ohnehin in der Sache abzuweisen gewesen wäre, soweit A. Rechtsanwältin Gantner-Doshi tatsächlich zur Beschwerdeführung bevollmächtigt haben sollte;
- die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.2) bildet; eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen rechtfertigen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG); diese Aufzählung nicht abschliessend ist (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a; vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. die Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2025.2 vom 14. Februar 2025 E. 4; RH.2024.16 vom 10. Dezember 2024 E. 2.3.1 f.; RH.2024.14 vom 30. Oktober 2024 E. 2.1; RH.2024.12 vom 14. August 2024 E. 3);
- ein Auslieferungsersuchen offensichtlich unzulässig sein kann, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (BGE 111 IV 108 E. 3a); im Übrigen Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im Beschwerdeverfahren gegen den Auslieferungshaftbefehl, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen sind (vgl. MOREILLON/DU-PUIS/MAZOU, La pratique judiciaire du Tribunal pénal fédéral, in Journal des Tribunaux 2009 IV 111 Nr. 190 und 2008 IV 66 Nr. 322 je m.w.H. auf die Rechtsprechung).
- die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung an strengere Voraussetzungen gebunden ist als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen; diese Regelung es der Schweiz ermöglichen soll, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen (BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14

vom 9. Juli 2015 E. 4.1);

- 5 -

- Rechtsanwältin Gantner-Doshi in der Beschwerde nicht dargelegt hat, dass hier ein offensichtlich unzulässiges Auslieferungersuchen vorliegen würde;

- im Gegenteil die A. vorgeworfenen Straftaten offensichtlich weder Fiskaldelikte noch handels- oder wirtschaftspolitische Delikte im Sinne von Art. 3 Abs. 3 IRSG darstellen; gemäss feststehender Rechtsprechung eine Ablehnung der Auslieferung gestützt auf Art. 4 IRSG im Verhältnis zu einem Staat, welcher wie Österreich das EAUE ratifiziert hat, sodann nicht möglich ist, da dieser Verweigerungsgrund staatsvertraglich nicht vorgesehen ist, selbst wenn ein geringfügiges Vermögensdelikt angenommen würde; sich somit die Rügen von Rechtsanwältin Gantner-Doshi als offensichtlich unbegründet erweisen; andere Gründe, welche gemäss Art. 47 Abs. 2 IRSG allenfalls eine Haftentlassung hätten rechtfertigen vermögen, nicht namhaft gemacht wurden;

- es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBO);

- bei diesem Prüfungsergebnis von Weiterungen zur Vertretungsfrage abzusehen ist.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.